

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

2XXXXXX

☎ (XXXX)

eMail: xxxxxxxx

Abs.: Hoxxxxxxxxxx

Landkreis Diepholz
FD 36 - Straßenverkehrswesen
Herrn xxxxxxxx
Postfach 12 64

28846 Syke

Weyhe, 10. Oktober 2004

Widerspruch

- Verkehrszeichen 240 StVO gemeinsamer Geh- u. Radweg
- Syke-Barrien: L 334 (Sudweyher Str.)
- Ihr Bescheid vom 25.08.2004, Zeichen: SY 36.22 98 woh.zar
- mein Antrag vom 14.07.2004

Sehr geehrter Herr xxxx,

vielen Dank für Ihre Antwort auf meinen Antrag zur Überprüfung der Verkehrssituation in der L 334.

Allerdings bin ich mit der Antwort insoweit nicht einverstanden, als Sie zum Schluss Ihres Schreibens zwar Gespräche über eine Verbesserung der Radverkehrsführung anbieten, zuvor aber die Radwegmängel im Sinne meines Antrages verneinen.

Deshalb lege ich vorsichtshalber Widerspruch gegen Ihren Bescheid ein, in der Hoffnung, dass eine kurzfristige Einigung über die Verbesserung der Radverkehrsführung erzielbar ist.

Begründung

(1)

Hinsichtlich meiner persönlichen Beschwertheit und der Vor-Ort-Situation verweise ich auf meinen Antrag vom 14.07.2004.

(2)

Sie schreiben:

... sehe ich keine Erfordernis für eine abändernde straßenverkehrsrechtliche Entscheidung, die seit Herstellung und Verkehrsfreigabe der Anlage Bestand hat, (...) weil keine Änderung der Sach- und Rechtslage nach Aufnahme der „Radwegbenutzungspflicht“ in die StVO und der sich daran anschließenden Überprüfung aller Sonderwege im Kreisgebiet eingetreten ist und sich die Verkehrsregelung für den Radweg an der Sudweyher Str. in der Praxis bewährt hat.

In Ansehung des in meinem Schreiben vom 14.07.2004 dargestellten Sicherheitsmangels, dass der Radweg abrupt endet und ohne gesicherten Übergang auf die Fahrbahn geführt wird, erfüllt der Radweg ganz offen-

sichtlich nicht die in der VwV-StVO geforderten Zumutbarkeitskriterien hinsichtlich der Stetigkeit. Deren Erfüllung ist aber gem. VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 S. 2 Voraussetzung für die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht auf dem Radwegabschnitt.

Offensichtlich ist bei der seinerzeitigen Überprüfung nach der StVO-Novelle fehlerhaft bewertet worden.

Die vermeintliche Bewährung in der Praxis sieht so aus, dass ein Großteil der Radfahrer Richtung Einkaufszentrum fährt und sich dabei über den Gehweg „schummelt“. Meines Erachtens ist dies weniger eine Bewährung in der Praxis als eine „Gewöhnung an unzulängliche Verhältnisse“.

Es ist gerade die Intention der StVO-„Fahrradnovelle“ gewesen, solche unzulänglichen Radverkehrsanlagen entweder zu überarbeiten, aufzulassen oder alternative Radverkehrsführungen zu erarbeiten.

(3)

Nach alledem erweist sich die Beibehaltung der Radwegbenutzungspflicht in der L 334, jedenfalls solange der Radverkehr nicht mit einem gesicherten Übergang auf die Fahrbahn zurückgeführt wird, als rechtswidrig.

Ich lege deshalb vorsichtshalber diesen Widerspruch ein, nehme Ihr Angebot eines Ortstermines zur Erarbeitung von Verbesserungen der Radverkehrsführung gerne an.

Solange der Diskussionsprozess vorangeht, soll dieser Widerspruch ruhen. Beim Scheitern desselben bitte ich hingegen um eine rechtsmittelfähige Neubescheidung.

Mit freundlichen Grüßen

xxxx